

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

11. Verordnung vom 05.04.1837 publ. 12.04.1837

gemacht, daß die Dienststellung der Amts-Assessoren derjenigen völlig gleich sein soll, welche durch den §. 4. der Beamten-Instruction den neben den Oberamtännern bisher angestellten Amtännern beigelegt ist.

11) Consistorial = Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 12. April 1837.

Anordnung zur Ergänzung und Erläuterung der Consistorial-Bekanntmachung über die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, wie mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen in der Consistorialbekanntmachung vom 31. Decbr. 1833. über die Bestrafung der Schulversäumnisse, nachstehende Anordnung getroffen ist.

Dem Prediger als Localschulinspector steht, vorbehältlich des Recurses an die Oberbehörde, die Entscheidung zu, ob die angeführte Entschuldigungs-Ursache für genügend zu achten ist. An ihn haben sich daher auch die Personen, welche einen Zahlungsbefehl erhalten haben, mit ihren desfälligen Einreden zu wenden und hat der Prediger, wenn er die nach Ablieferung des Verzeichnisses ihm dargelegten Gründe noch genügend findet, den Supplicanten darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, auf deren Einlieferung beim Amte das weitere Ver-